

Sekundarschulen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **1/1887 (1889)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3) Damit dem Absenzenunwesen möglichst gesteuert werde, hat der Lehrer die erste Versäumnis jedes Schülers dem Schulpflegepräsidenten auf besonderem Billet sofort nach deren Vorkommen zur Kenntnis zu bringen. Der Schulpflegepräsident ist angewiesen, den Fehlbaren bezw. die Eltern oder Meistersleute desselben sogleich zu citiren und zu warnen.

Für allfällig weitere Absenzen genügt dann die Mitteilung an die Schulpflege auf der gewöhnlichen Absenzenliste.

Wenn aber ein Schüler in einem Kurse mehr als 4 unentschuldigte Absenzen sich sollte zu Schulden kommen lassen, so ist der Schulpflege wiederum besonders und beförderlich Kenntnis zu geben, zu dem Behufe, dass sie den Bussfälligen der Erziehungsdirektion sofort zur Bestrafung überschreibe.

4) Verstöße gegen die Disciplin sind nicht, wie es etwa vorkommt, durch die Lehrer an die Erziehungsdirektion einzuberichten, sondern bei der Schulpflege zur Anzeige zu bringen, da die Ahndung derselben Sache der Schulpflege ist. —

Unter Verweisung auf das Ergebnis der diesjährigen Rekrutenprüfung werden Sie eingeladen, nicht nur das Lesen und die Vaterlandskunde angelegentlich zu pflegen, sondern auch beim Aufsatz und beim Rechnen (mündlich und schriftlich) den Hebel kräftig anzusetzen.

IV. Sekundarschulen.

30. 1. Unterrichtsplan für die Sekundarschulen des Kantons Schwyz. (Erlass des Erziehungsrates vom 16. Februar 1887.) (§ 18 der Schulorganisation vom 26. Oktober 1877 und 18. Juli 1878.)

I. Unterrichtsplan.

A. *Religionsunterricht.* Wöchentlich 2 Stunden. Erste Klasse. Katechismus. Die Lehre vom Glauben und von den Sakramenten im allgemeinen; von den Sakramenten der Taufe, der Firmung, des Altarssakramentes, der letzten Ölung und der Priesterweihe im besondern, und von den Sakramentalien.

Biblische Geschichte. Die beim Katechismus-Unterricht einschlägigen Teile als Wiederholung. Die Apostelgeschichte.

Zweite Klasse. Katechismus. Die Lehre von den Gebeten, von der Uebertretung der Gebote, vom Sakrament der Busse, von der Tugend und der christlichen Vollkommenheit, vom Gebet und von den Ceremonien.

Kirchen-Geschichte. Einzelne Momente aus der Geschichte der christlichen Kirche von deren Gründung an bis zum Konzil in Trient. (Die Christenverfolgungen, Kaiser Konstantin, Karl der Grosse, die Kreuzzüge, Papst Gregor VII., die Glaubensspaltung).

Dritte Klasse. Katechismus. Wiederholung einzelner Abschnitte nach Ermessen des Religionslehrers.

Kirchen-Geschichte. Die Schicksale der christlichen Kirche von der Glaubensspaltung bis auf die neueste Zeit. (Konzil in Trient, Karl Borromäus, die neuern Orden, die französische Revolution und die Päpste der Neuzeit.)

B. *Deutsche Sprache.* Wöchentlich 5 Stunden. Erste Klasse. Sprachlehre. Der reine einfache, der erweiterte einfache und der einfach zusammengesetzte Satz mit einschlägigen Übungen für Kenntnis der Wortarten und für Fertigkeit in der Wortbiegung und Wortbildung. Diktate zur Übung in der Orthographie.

Sprachübung: Mündliche: Lesen prosaischer und poetischer Musterstücke; Erklärung derselben nach Inhalt und Form. Reproduktions- und eigentliche Memorirübungen. Schriftliche: Aufsatzlehre: Die Teile des Aufsatzes im allgemeinen; die einzelnen Aufsatzarten, als die Erzählung, die Beschreibung, die Abhandlung und der Brief im besondern. Aufsätze: Beschreibungen, Erzählungen und Briefe; Geschäftsaufsätze leichtern Inhaltes.

Zweite Klasse. Sprachlehre. Der zusammengezogene und der mehrfach zusammengesetzte Satz; die verkürzten Nebensätze. Gesteigerte Übungen für Kenntnis der Wortarten und für Fertigkeit in der Wortbiegung und Wortbildung.

Sprachübung: Mündliche: Lesen, Erklären und Reproduzieren prosaischer und poetischer Stücke. Hinweisung auf die Merkmale der Begriffe, auf deren Umfang und Inhalt, auf Ueber- und Unterordnung. Memorirübungen. Aufsatzlehre: Die Eigenschaften der guten Schreibart. Aufsätze: Erzählungen, Beschreibungen und Briefe mit gesteigerten Anforderungen; Geschäftsaufsätze schwierigeren Inhaltes.

Dritte Klasse. Sprachlehre: Die Periode. Wiederholung der Satzlehre, der Wortbiegungs- und Wortbildungslehre behufs Erzielung einer möglichst gründlichen Kenntnis der Muttersprache.

Sprachübung: Mündliche: Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke. Möglichst freie Reproduktionsübungen. Memoriren in Poesie und Prosa. Erklärung der wichtigsten Homonymen und Synonymen und der gebräuchlichsten Fremdwörter mit entsprechenden schriftlichen Übungen. Schriftliche: Aufsatzlehre: Wiederholung und Erweiterung des in 1. und 2. Klasse Behandelten. Aufsätze: Nach den bisher behandelten Aufsatzarten in schwierigen Themen. Leichte Abhandlungen. Abschluss der Geschäftsaufsätze.

In allen Klassen sollen Sprachlehre und Aufsatzlehre unter möglichster Beschränkung der Theorie im engen Anschlusse an das Lesebuch behandelt, in den schriftlichen Aufsätzen soll der realistische Stoff möglichst benutzt und verarbeitet, und zur Erzielung einer sichern schriftlichen und mündlichen Sprachfertigkeit nur die schriftdeutsche Sprache gesprochen werden.

C. *Französische Sprache*. Wöchentlich 4 Stunden. Erste Klasse. Sprach- und Leseübungen. Formenlehre: Die Flexion des Ding- und Eigenschaftswortes und der Hilfsverben. Die Anfangsgründe der Flexion des regelmässigen Zeitwortes. Mündliche und schriftliche Übersetzung der einschlägigen Übungsstücke. Bildung von einfachen Sätzen als erste Stufe zur Konversation. Auswendiglernen einer Anzahl Wörter.

Zweite Klasse. Leseübungen. Fortsetzung der Formenlehre. Die Flexion der regelmässigen und der wichtigsten unregelmässigen Zeitwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzung und Reproduktion der einschlägigen Übungsstücke. Auswendiglernen von Wörtern und Lesestücken.

Dritte Klasse. Abschluss der Formenlehre und die wichtigsten syntaktischen Regeln. Lese-, Übersetzungs-, Konversations- und Memorirübungen.

D. *Rechnen und Raumlehre*. Wöchentlich 5 Stunden. Erste Klasse. Rechnen. Wiederholung der vier Spezies mit ganzen Zahlen. Einfache systematische Lehre von den gemeinen Brüchen und den Dezimalbrüchen. Die vier Spezies mit Brüchen. Praktische Anwendung der Brüche auf schweizerische

Münzen, Masse und Gewichte, und auf die bürgerlichen Rechnungsarten. Der Dreisatz und der Vielsatz.

Raumlehre. Die Raumelemente: Die gerade Linie, Bestimmung deren Lage und Messung. Der Winkel: Entstehung, Teile, Eigenschaften, Arten und Mass, Gerade und krummlinige Flächen: Entstehung, Teile, Eigenschaften, Arten, Messung und Berechnung. Angewandte Aufgaben.

Zweite Klasse. Rechnen. Ergänzungen zum Rechnen mit Brüchen: Verwandlungen, Umformungen und Abkürzungen im Rechnen. Verhältnisse und Proportionen. Bildung des Quadrates und Ausziehung der Quadratwurzel. Angewandte Aufgaben.

Raumlehre. Übungen im Messen von Flächen im Freien und in Berechnung derselben. Die Körper: Entstehung, Teile, Eigenschaften, Arten, Messung und Berechnung. Angewandte Aufgaben.

Dritte Klasse. Rechnen. Wiederholung und Erweiterung der eingeübten Rechnungsarten im engsten Anschlusse an das praktische Leben. Bildung des Kubus und Ausziehung der Kubikwurzel. Die Elemente der Algebra. Einfache Gleichungen mit einer Unbekannten.

Raumlehre. Wiederholung der Planimetrie mit einzelnen leichten Lehrsätzen und Beweisen. Erweiterte Repetition der Stereometrie. Übungen im Messen von Flächen und einfachen Körpern im Freien, und Berechnung derselben.

E. *Buchhaltung*. Wöchentlich 1 Stunde. Erste Klasse. Anleitung zur Rechnungsführung mit entsprechenden stilistischen und mathematischen Übungen (Konto, Kontrolle, Haushaltungsbuch, Ertragsberechnung, Voranschlag, Abrechnung, Verwaltungsrechnung, Inventar).

Zweite Klasse. Einfache Buchführung mit entsprechenden stilistischen und mathematischen Übungen. (Inventar, Tage- und Kassabuch, Kontobuch).

Dritte Klasse. Durchführung eines fingierten Geschäftes.

F. *Geschichte*. Wöchentlich 2 Stunden. Erste Klasse. Schweizergeschichte: Die Ur- und Heldenzeit bis zur Reformation.

Zweite Klasse. Schweizergeschichte: Von der Reformation bis auf die neueste Zeit mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungskunde.

Dritte Klasse. Allgemeine Geschichte: Aus sämtlichen Perioden die wichtigsten und namentlich auch in Bezug auf die Schweizergeschichte bedeutendsten Ereignisse.

In allen Klassen ist die Geschichte vorzüglich biographisch, und im engsten Anschluss an die Geographie zu behandeln.

G. *Geographie*. Wöchentlich 2 Stunden. Erste Klasse. Geographie der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Schwyz.

Zweite Klasse. Europa nach seiner physischen und politischen Gestaltung.

Dritte Klasse. Die fremden Erdteile und einiges aus der mathematisch-physischen Geographie. In allen Kursen fleissiges Kartenlesen.

H. *Naturkunde*. Wöchentlich 2 Stunden. Erste Klasse. Sommerhalbjahr: Das in Bezug auf praktische Verwertung notwendigste aus dem Pflanzenreich (Entwicklung, Einteilung, Organe der Pflanzen. Beschreibung einzelner Arten).

Winterhalbjahr: Das Tierreich. (Der Mensch nach seiner äussern Erscheinung und nach seinem innern Bau. Einteilung des Tierreichs und Beschreibung einzelner Arten aus demselben).

Zweite Klasse. Naturlehre. Das Notwendigste aus der Lehre über Mechanik, Schall, Licht, Wärme und Elektrizität.

Dritte Klasse. Die wichtigsten unorganischen und organischen Stoffe und Mineralien.

Die Naturkunde beruhe vorzüglich auf Anschauung und stehe in innigster Beziehung zur Landwirtschaft, zum Gewerbe und zur Gesundheitspflege des Menschen.

J. *Gesang*. Wöchentlich 1 Stunde. Für alle Klassen gemeinsam. Stufenmässige, rein melodische und melodisch-rhythmische Übungen in den wichtigsten Ton- und Taktarten. Die notwendigsten theoretischen Erläuterungen, in der ersten Klasse zu Grunde legend, in der zweiten und dritten Klasse wiederholend, befestigend und weiter ausbauend.

Einübung zwei- und dreistimmiger religiöser, vaterländischer und Gesellschaftslieder. — Anstreben eines guten Vortrages in reiner Tonbildung und in lautrichtiger, deutlicher Aussprache.

K. *Schönschreiben*. Wöchentlich 2 Stunden. Erste Klasse. Deutsche und lateinische Kurrentschrift. Anfertigung der Reinhefte.

Wo der Schrift die nötige Regelmässigkeit abgeht, wird in dieser Klasse Liniennetz und Taktschreiben in Anwendung gebracht.

Zweite und dritte Klasse. Deutsche und lateinische Kurrentschrift, Rundschrift, römische Kursivschrift. Anfertigung der Reinhefte.

In allen schriftlichen Arbeiten werde auf kalligraphische Ausfertigung genaue Rücksicht genommen.

L. *Zeichnen*. Wöchentlich 2 Stunden. Erste Klasse. Gemischtlinige Figuren, Umrisse von Geräten; Blattformen, Ornamententeile ohne Schattirung. Die beim Unterricht in der Raumlehre vorkommenden Figuren.

Zweite Klasse. Knaben. Fortsetzung des Freihandzeichnens und zwar nach Vorlagen nach der Natur in verjüngtem Masstabe. Die beim Unterricht in der Raumlehre vorkommenden Figuren. Einfache Grund- und Aufrisse.

Mädchen. Ornamententeile. Weibliche Arbeiten, Damastverzierungen, Blumen.

Dritte Klasse. Knaben. Freihandzeichnen. Ornamente, Geräte nach Vorlagen und nach der Natur. Linearzeichnen: Leichte Situationspläne und Kunstgegenstände, Grund- und Aufrisse.

Mädchen. Ornamentik, Damastverzierungen, Blumen, weibliche Arbeiten.

M. *Turnen*. Wöchentlich 1 bis 2 Stunden. Für die Knaben aller Klassen gemeinsam. Nach Anleitung und Massgabe der »Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10.—20. Jahre«. (Verordnung über Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr, vom 16. April 1883).

N. *Industriearbeiten und Haushaltungskunde (Mädchen)*. Wöchentlich 3 Stunden. Erste Klasse. Stricken verschiedener Gegenstände und Zeichnen (mit Kreuzstich auf Weisszeug), beides als Wiederholung zur Erzielung der nötigen Gewandtheit, Sicherheit und Selbständigkeit. Nähen: Frauenhemden, Knabenhemden, mit Anwendung der leichtern Sticharten. Flicken: Verweben, Lappen auf- und einsetzen. Häckeln von einfachen Spitzen und Sticken auf Stramin; doch nur ausnahmsweise, wenn das vorgesteckte Lehrziel in den notwendigen Arbeiten erreicht ist.

Zweite Klasse. Industriearbeiten: Stricken und Zeichnen jeder Art mit Fertigkeit und Sicherheit; Nähen: Mannshemden, Röcke, Hauben etc. mit Anwendung der schwierigeren Sticharten; Flickten von Gestricktem (Maschenstich); Zuschneiden einfacher Gegenstände, wie Häubchen, Hemden etc., mit Belehrungen über die verschiedenen Stoffe, ihre Eigenschaften und Preise.

Haushaltungskunde. Belehrungen über die wichtigsten weiblichen Hausgeschäfte in Bezug auf: Nahrungsmittel, als Gattungen, Aufbewahrung, Benützungsweise, Nahrhaftigkeit derselben; Kleidung, Wäsche und Wohnung.

Dritte Klasse. Industriearbeiten: Wiederholung der Strick-, Näh- und Flickarbeiten; Fortsetzung des Zuschneidens einfacher Gegenstände, besonders von Herren- und Frauenhemden.

Haushaltungskunde: Die gesamte häusliche Einrichtung in Hinsicht auf Ordnung und Reinlichkeit. Die Besorgung des Gartens. Die Krankenpflege.

Der gesamte Unterricht berücksichtige stets die Pflege eines haushälterischen Sinnes und des Gefühls für Ordnung und Reinlichkeit.

II. Erläuternde Bestimmungen.

§ 1. Die Sekundarschulen sind keine eigentlichen Fachschulen, sondern sie bezwecken eine allgemeine Bildung und haben daher die Aufgabe, die in den Primarschulen gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten so zu befestigen und zu erweitern, dass die Schüler entweder zum bürgerlichen Gewerbe oder zu eigentlichen Fachschulen übergehen können.

§ 2. In dieselben können alle jene Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, welche in Bezug auf den Besuch der siebenkursigen Primarschule den Anforderungen der Schulorganisation Genüge geleistet haben.

§ 3. In Betreff der Anstellung und der Verpflichtungen der Lehrer, der Disziplin der Schüler, sowie der Leitung und Beaufsichtigung der Schulen durch die Gemeinde- resp. Bezirksschulräte und die Kreis-Inspektoren gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen, wie für die Primarschulen.

§ 4. Um den Besuch der Sekundarschulen zu erleichtern, wird angelegentlichst empfohlen, ein möglichst geringes Schulgeld zu fordern, sowie dasselbe unbemittelten Schülern je nach Fleiss und Befähigung ganz oder doch teilweise zu erlassen.

§ 5. Der vorliegende Unterrichtsplan tritt mit dem Beginne des Schuljahres 1887/88 in Kraft, und es sind Abweichungen von demselben ohne Genehmigung der Erziehungsbehörde unzulässig.

§ 6. Ausser den genannten Fächern dürfen noch gelehrt werden entweder lateinische oder italienische oder englische Sprache; jedoch darf im ersten Jahreskurse der Unterricht nur in einer fremden Sprache begonnen werden.

§ 7. Die Mädchen sind, ausser von Geometrie, Algebra, Chemie und Mineralogie, auch von jenen Partien der Naturkunde zu dispensiren, welche vorzugsweise auf Mathematik beruhen. In den übrigen Fächern ist stets Rücksicht zu nehmen auf ihre berufliche Lebensstellung.

§ 8. Mehrere Kurse können, teilweise mit Jahreswechsel im Unterrichtsstoffe, je nach der Zahl der Lehrkräfte, im Unterrichte zusammengezogen werden, nebst den bereits bezeichneten, noch in folgenden Fächern: Religion, Lesen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schönschreiben und Zeichnen.

§ 9. Als Lehr- und Veranschaulichungsmittel sollen sich in jeder Sekundarschule vorfinden:

- 1) Für den Religionsunterricht: Eine Karte von Palästina.
- 2) Für den mathematischen Unterricht: Zirkel, Masstab, Messkette, Kreuzscheibe, die wichtigsten geometrischen Körper und eine Tabelle des metrischen Systems.
- 3) Für den geschichtlichen und geographischen Unterricht: Eine Karte der Schweiz, eine Karte von Europa, zwei Planigloben und ein Globus.
- 4) Für den naturkundlichen Unterricht: Sammlung zoologischer Abbildungen, die unerlässlichsten physikalischen Apparate und Materialien.
- 5) Für den Gesangunterricht: Weber, Tabellenwerk für den Gesangunterricht.
- 6) Für den Schönschreibunterricht: Hübscher, praktischer Lehrgang für einen erfolgreichen Schreibunterricht, und Schoop: Kalligraphische Vorlegeblätter in römischer Kursivschrift, runder und verzierter englischer Schrift.
- 7) Für den Zeichnungsunterricht: Zeichnungsvorlagen von Häuselmann oder Hutter oder Schoop oder Delabar oder auch das Zeichnungswerk von Wettstein.
- 8) Für den Turnunterricht: Turnschule für den militärischen Vorunterricht für die schweizerische Jugend vom 10.—20. Jahre.
- 9) Für den Unterricht in den Industriearbeiten: Kettiger, Arbeitsschulbüchlein; Müller S., Elementarunterricht; E. Weissenbach, Arbeitsschulkunde in den weiblichen Arbeiten.

§ 10. In jeder Sekundarschule ist unter Anleitung der Inspektoratskommission auf die Anlegung einer kleinen Bibliothek, eines Herbariums, einer Mineralien-Sammlung und einer Sammlung von Arbeitsstoffen und Zeugmustern für die Industriearbeiten Bedacht zu nehmen.

31. 2. Programme de l'enseignement pour les écoles secondaires rurales du canton de Genève. (Arrêté du département de l'instruction publique du 7 septembre 1887.)

D'après la nouvelle loi sur l'instruction publique, l'enseignement donné dans les écoles secondaires rurales comprend:

a) Un enseignement d'hiver et d'une durée de deux ans, obligatoire pour tous les enfants sortis du 6^e degré de l'école primaire et leur servant d'école complémentaire (articles 38 et 42 de la loi).¹⁾

b) Un enseignement d'été constituant l'enseignement secondaire facultatif et qui peut être prolongé pendant une troisième année, si le nombre des élèves est suffisant.²⁾

¹⁾ Sammlung 1886, pag. 6.

²⁾ L'enseignement de certaines branches (Français, Allemand, Arithmétique, Géométrie) se donne en commun aux deux sections ou classes.

Enseignement complémentaire (obligatoire).

Hiver

du 1^{er} novembre à fin d'avril.

25 semaines, 5 jours par semaine. — Garçons: 18 heures.

Filles: 17 heures par semaine.

1 ^{re} année.			2 ^{me} année.		
	Garçons	Filles		Garçons	Filles
Français	3	2	Français	2	2
Allemand	2	2	Allemand	2	2
Arithmétique, géométrie, arpentage, comptabilité	2	1	Arithmétique, géométrie, arpentage, comptabilité	2	1
Physique et chimie	3	2	Botanique, zoologie	3	2
Géographie et histoire	2	2	Géographie et histoire	2	2
Dessin	2	2	Instruction civique	1	
Travaux manuels	4		Dessin	2	2
Agriculture			Travaux manuels	4	
Horticulture			Agriculture		
Couture, confection, re- passage, économie do- mestique	6	Couture, confection, re- passage, économie do- mestique	6		
	18	17		18	17

Enseignement secondaire (facultatif).

Été

du 1^{er} mai à fin d'octobre.

15 semaines, 5 jours par semaine. — Garçons: 15 heures.

Filles: 13 heures par semaine.

1 ^{re} année.			2 ^{me} année.		
	Garçons	Filles		Garçons	Filles
Français	2	2	Français	2	2
Allemand	2	1	Allemand	2	1
Arithmétique, géométrie, } arpentage, comptabilité }	2	1	Arithmétique, géométrie, } arpentage, comptabilité }	2	1
Physique et chimie	2	1	Zoologie et botanique	2	1
Dessin	2	2	Dessin	2	2
Travaux manuels	5		Travaux manuels	5	
Agriculture, horticulture			Agriculture, horticulture		
Couture, confection, re- passage	6		Couture, confection, re- passage	6	
	15	13		15	13